



EU-DSGVO

Kapitel 11 - Schlussbestimmungen

Artikel 94 - Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG

- (1) Die [Richtlinie 95/46/EG](#) wird mit Wirkung vom 25. Mai 2018 aufgehoben.
- (2) 1 Verweise auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Verweise auf die vorliegende Verordnung. 2 Verweise auf die durch Artikel 29 der [Richtlinie 95/46/EG](#) eingesetzte Gruppe für den Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten gelten als Verweise auf den kraft dieser Verordnung errichteten Europäischen Datenschutzausschuss.

Passende Erwägungsgründe

171 - [Aufhebung der RL 95/46/EG und Übergangsbestimmungen](#)

[← Artikel 93 DSGVO](#) [↑ DSGVO-Gesamtliste Artikel 95 DSGVO](#) [→](#)

Nutzungshinweis: Auf dieses vorliegende Schulungs- oder Beratungsdokument (ggf.) erlangt der Mandant vertragsgemäß ein nicht ausschließliches, dauerhaftes, unbeschränktes, unwiderrufliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht. Eine hierüber hinausgehende, nicht zuvor durch *datenschutz-maximum* bewilligte Nutzung ist verboten und wird urheberrechtlich verfolgt.